

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Langenaltheim vom 20.11.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Langenaltheim (nachstehend nur Gemeinde genannt) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6), und
 - d) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 7).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - (a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts.
 - (b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
 - (c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 7) entsteht je Sterbefall.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für ein

01 Reihengrab 450,00 €;

02 Wahlgrab 450,00 € je Grabstelle;

(die Grabnutzungsgebühr in den Fällen 01 und 02 fällt zusätzlich auch für Urnen an, die in einem vorhandenen Grab beigesetzt werden.)

03 Kindergrab 400,00 €;

04 Urneneinzelgrab 210,00 €;

05 Urnengrab 450,00 €;

06 Urnennischengrab 830,00 €;

07 Baumgrab 210,00 €.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Betrag erhoben, dessen Höhe sich aus der jeweiligen Grabnutzungsgebühr dividiert durch die jeweilige Ruhefrist und multipliziert mit der Verlängerung in Jahren ergibt. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 b, c).
- (3) Eine Verkürzung des Grabnutzungsrechtes ist gegen Zahlung einer jährlichen Ausgleichsgebühr in Höhe von 15,00 € (je Grabstätte) bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, frühestens 20 Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit zulässig. Hierunter fallen ausschließlich Wahlgrabstätten.

Das Vorliegen eines berechtigten Interesses ist gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu begründen. Im Falle eines Verzichts auf das Nutzungsrecht werden entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 5
Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen (Öffnen und Schließen) eines Erdgrabes beträgt für ein

01 Reihen- und Wahlgrab 463,00 €;

02 Kindergrab 183,00 €;

(2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt für ein

01 Urnengrab	118,00 €;
02 Urnennischengrab	38,00 €;
03 Baumgrab	118,00 €.
04 Urneneinzelgrab	118,00 €.

(3) Die Gebühr beträgt bei

01 Ausgrabung (Exhumierung) einer Leiche aus einem Erdgrab	420,00 €;
02 Umbettung einer Leiche oder von Gebeinen aus einem Erdgrab	470,00 €;
03 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	125,00 €;
04 Umbettung einer Urne aus einer Urnennische	15,00 €;
05 Freiräumen einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit	75,00 €.

(4) Die Gebühr für die Benutzung der Räumlichkeiten Leichenhalle auf dem Friedhof, umfassend die Benutzung, Reinigung und Pflege beträgt für

01 die Leichenhalle in Langenaltheim	290,00 €;
02 den Nebenraum in Langenaltheim	128,00 €;
03 die Leichenhalle in Büttelbronn	145,00 €.

(5) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlvitrine beträgt je Benutzung 66,00 €.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 38,00 € erhoben.
- (2) Für die Verleihung und die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 13 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 3 der Friedhofsatzung wird eine Gebühr von je 17,00 € erhoben.

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Kosten der Friedhofsunterhaltung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Sie umfasst die Kosten für den Unterhalt und die Sicherung der Wege und deren Einfriedungen, die Pflege der Anpflanzungen, die Beseitigung des Abraums und der Abfälle sowie den Verbrauch von Gießwasser auf dem Friedhof.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 400,00 € je Sterbefall.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Friedhöfe der Gemeinde Langenaltheim vom 18.02.1982 mit dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 18.09.2014 außer Kraft.

Gemeinde Langenaltheim

Langenaltheim, den 20. November 2019

Alfred Maderer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Vorstehende Satzung wurde am 19.11.2019 vom Gemeinderat Langenaltheim beschlossen.
2. Mit dem 20.11.2019 wurde die Satzung ausgefertigt.
3. Ebenfalls am 20.11.2019 wurde die Satzung im Rathaus der Gemeinde Langenaltheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt und durch Aushang im Bekanntmachungskasten/Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde Langenaltheim ortsüblich bekanntgemacht.
4. Die Bekanntmachung erfolgte damit rechtsgültig am 20.11.2019.
5. Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
6. Satzung, Bekanntmachungsvermerk sowie Abschlussvermerke werden beglaubigt.

Langenaltheim, den 20.11.2019
Gemeinde Langenaltheim

Alfred Maderer
Erster Bürgermeister